



**Informationsabend des
Behindertenbeirates
im Landkreis Gifhorn e. V.
am 05.02.2008 in
Gifhorn**

**Niedersächsisches
Behindertengleich-
stellungsgesetz**

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Ich werde meinen Vortrag in drei Teile gliedern:

1. Werde ich Ihnen die Geschichte des Gesetzes nahe bringen
2. Werde ich Ihnen das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vorstellen
3. Werden Sie die Artikel 2 – 9 kennenlernen

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Geschichte eines Gesetzes - Bund

- 1991 Düsseldorfer Appell, Gründung des Initiativkreises Behinderter
- 1992 Erster Europäischer Protesttag zur Gleichstellung behinderter Menschen
- 1994 Aufnahme des Benachteiligungsverbot es behinderter Menschen in das Grundgesetz Art. 3 Abs. 3
- 1997 Start der Aktion Grundgesetz mit mehr als 100 Organisationen
- 1998 Aufnahme der Schaffung eines Gleichstellungsgesetzes in den Koalitionsvertrag
- 2000 Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen legt einen Gesetzentwurf zu einem Gleichstellungsgesetz vor

Geschichte eines Gesetzes - Bund

- 2001 Das Gleichstellungsgesetz wird in den Bundestag eingebracht
- 2002 (28.02.) passiert das Gleichstellungsgesetz Bundestag
- 2002 (28.03.) stimmt der Bundesrat dem Gleichstellungsgesetz zu
- 2002 (01.05.) tritt das Gleichstellungsgesetz in Kraft
- SchwbG
- SGB IX
- AGG

Geschichte eines Gesetzes - Land

- 1997 Aufnahme des Benachteiligungsverbotes für behinderte Menschen in die Niedersächsische Verfassung
- 1997 (September) Veranstaltung des Büros des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen (i. F. = Büro)
„Das Bürgerrecht auf Gleichstellung – Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik“
- 1999 (September) Vorlage des Entwurfs eines
„Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen“
durch das Büro
- 1999 (Dezember) Das Büro führt eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf von 1999 durch
- 2000 (11.04.) Entschließungsantrag der SPD-Fraktion
„Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten“,
Drucksache 14/1544

Geschichte eines Gesetzes - Land

- 2000 (03.05.) Einbringung des Gesetzentwurfes aus 1999 durch Bündnis 90/Die Grünen in den Landtag, Drucksache 14/1600
- 2001 (17.01) **Anhörung** zu den Drucksachen 14/1544 und 14/1600 im Niedersächsischen Landtag (63. Sitzung des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen)
- 2002 (02.09.) Die Landesregierung gibt den Entwurf eines „Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ zur Verbandsanhörung frei. Der Gesetzentwurf fällt dann der Diskontinuität zum Opfer
- 2003 (18.03.) Staatssekretär Hoofe erklärt gegenüber dem Landesbehindertenrat (i. F. = LBR) : Wir werden so schnell wie möglich ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen vorlegen
- 2003 (30.09.) Der LBR überreicht Staatssekretär Hoffe ein Eckpunktepapier zu einem Gleichstellungsgesetz

Geschichte eines Gesetzes - Land

- 2004 (03.05.) Zum Europäischen Potesttag für die Gleichstellung behinderter Menschen bietet der LBR in 53 konkreten Punkten seine Unterstützung bei der Formulierung eines Gleichstellungsgesetzes an
- 2005 (25.04) Auf einer gemeinsam vom Büro und LBR organisierten Fachtagung berichten die Landesbehindertenbeauftragten aus Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein über ihre positiven Erfahrungen mit den jeweiligen Gleichstellungsgesetzen
- 2007 (17.01.) Die Niedersächsische Landesregierung gibt den 1. Entwurf zu einem Gleichstellungsgesetz zur Anhörung frei
- Dieser Entwurf wird von allen Verbänden abgelehnt und führt zur Gründung des „Bündnisses für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“
siehe auch: www.Gleichstellungsgesetz-Jetzt.de

Geschichte eines Gesetzes - Land

- 2007 (09.03.) Das Bündnis veröffentlicht ein **Positionspapier** und formuliert Standards, die nach seiner Auffassung unverzichtbar sind.
- 2007 (22.05.) Die Niedersächsische Landesregierung veröffentlicht einen zweiten verbesserten Gesetzentwurf und gibt diesen zur Anhörung frei.
Dieses Gesetz ist in der Zwischenzeit einstimmig vom Niedersächsischen Landtag beschlossen worden und am 01.01.2008 in Kraft getreten.

**Das
„Gesetz zur Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen“
umfasst 9 Artikel**

**Artikel 1:
Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)**

**Artikel 2:
Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

**Artikel 3:
Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung**

**Artikel 4:
Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

**Artikel 5:
Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**

**Artikel 6:
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich
bestellte Vermessungsingenieurinnen und öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure**

**Artikel 7:
Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes**

**Artikel 8:
Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes**

**Artikel 9:
Inkrafttreten**

Artikel 1

**Gesetz zur Gleichstellung von
Menschen mit Behinderung
umfasst 15 Paragraphen**

§ 1
Ziel des Gesetzes

§ 2
Begriffsbestimmungen

§ 3
Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

§ 4
Benachteiligungsverbot

§ 5
Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen

§ 6

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen

§ 7

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 8

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 9

Informationstechnik

§ 10

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

§ 11

Aufgaben des oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

§ 12

Beirat für Menschen mit Behinderungen

§ 13 Verbandsklage

§ 14

**Leistungen für Aufwendungen der kommunalen
Gebietskörperschaften**

§ 15

Überprüfung des Gesetzes

**Merke:
Behinderung kann jede/n treffen – jederzeit**



§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind

1. Sparkassen
2. Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen,
3. öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1, soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Menschen haben eine Behinderung, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Leben typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Hinweis: Hier ist der Unterschied zur Schwerbehinderung nach SGB IX zu beachten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 3 Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Die öffentlichen Stellen berücksichtigen die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen.

§ 4 Benachteiligungsverbot

- (1) Die öffentlichen Stellen sollen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in § 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

§ 5 Benachteiligungsverbot

(2) Die öffentlichen Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden.

§ 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

...

§ 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(3) Menschen mit Hörbehinderung und Menschen mit Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

...

[Begründung](#)

§ 6 Rechtauf Verwendung von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Ein Mensch mit Hör- und Sprachbehinderung hat das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kindertagesstätten und Schulen erforderlich ist. Dabei ist auf Wunsch der oder des Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung über andere geeignete Kommunikationshilfen sicherzustellen.

...

§ 6 Rechtauf Verwendung von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

...

Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung müssen auf Antrag für einen Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung anstelle von mündlichen Prüfungen und Leistungsfeststellungen Prüfungen und Leistungsfeststellungen in schriftlicher Form durchführen, soweit der Prüfungs- oder Leistungsfeststellungszweck nicht entgegensteht.

...

§ 6 Rechtauf Verwendung von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache, Lautsprachbegleitender Gebärdensprache und geeigneter Kommunikationshilfen nach Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten zu tragen. Herangezogene Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5 Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl I S. 3416), in der jeweils geltenden Fassung.

Merke:

Barrierefreiheit ist nicht nur für Menschen mit Behinderung hilfreich, sondern für Alle!



§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen öffentlicher Stellen sollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit im gleichen Maß erfüllt werden. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (2) Sonstige öffentliche bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist.

§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

- (1) Die öffentlichen Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen.**

- (2) Die öffentlichen Stellen haben einem blinden oder sehbehinderten Menschen auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für diesen geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.**

Merke:

Teilhabe heißt auch, wahrgenommen werden



§ 9 Informationstechnik

Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Vorhandene Internetauftritte und –angebote sowie zur Verfügung gestellte grafische Programmoberflächen sind im Sinne des Satzes 1 schrittweise umzugestalten.

...

§ 9 Informationstechnik

...

Sollte ein solche schrittweise Umgestaltung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, so sind die Internetauftritte und -angebote sowie die zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen spätestens bei einer Neugestaltung des bestehenden Auftritts, des Angebots oder der bestehenden grafischen Programmoberfläche im Sinne des Satzes 1 zu gestalten.

Hinweis: BITV

**Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
(Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV)**

§ 10 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Landesregierung bestellt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.**
- (2) Die oder der Landesbeauftragte ist in dem für Soziales zuständige Ministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.**

§ 10 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

(3) Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung.

§ 11 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Gesetzes verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen die Verpflichtungen nach den §§ 3, 4 und 6 bis 9 erfüllen.

§ 11 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(2) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei den Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit diese die Zielsetzung dieses Gesetzes betreffen.

§ 11 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

- (3) Die öffentlichen Stellen sind mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 12 Beiräte für Menschen mit Behinderungen

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen richtet einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ein, der sie oder ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

Hinweis: Es besteht bereits seit mehr als 10 Jahren ein Landesbehindertenrat.

Auf dem Weg zum Landesbeirat oder: Gerade die richtigen Hilfsmittel können das Leben enorm vereinfachen



§ 12 Beiräte für Menschen mit Behinderung

(2) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als vorsitzendem Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder beruft die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages.

...

§ 12 Beiräte für Menschen mit Behinderung

...

1. zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen ,
2. fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen,
3. je eine Person auf Vorschlag eines kommunalen Spitzenverbandes

...

§ 12 Beiräte für Menschen mit Behinderung

...

4. eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften
und

5. eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden.

Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Das Land trägt die notwendigen Reisekosten der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1.

Hinweis: Der Landesbehindertenrat hat eine vollkommen andere Zusammensetzung

§ 12 Beiräte für Menschen mit Behinderung

- (3) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.
- (4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen jeweils einen Beirat oder vergleichbares Gremium ein. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 13 Verbandsklage

(1) Ein nach § **13 Abs. 3** des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27 April 2002 (BGBl. I S. 1467) zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 4 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 1, § 7 oder 8. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinen satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

...

§ 13 Verbandsklage

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht,

- 1. wenn sich die Klage auf einen Sachverhalt bezieht, über den bereits in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden ist, oder**
- 2. soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können.**

...

§ 13 Verbandsklage

...

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann die Klage nach Abs. 1 erhoben werden, wenn es sich um einen Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

§ 14 Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften

(1) Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land jährlich insgesamt 1 500 000 Euro.

(2) § 7 Abs. 1, 3, und 4 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes gilt entsprechend

§ 14 Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften

(3) Von den Zuweisungen nach Abs. 2 für einen Landkreis oder die Region Hannover erhalten die Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, und die Samtgemeinden 50 von Hundert des um 5 000 reduzierten Betrages nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Dies gilt nicht für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen.

§ 15 Überprüfung des Gesetzes

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2010 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Hinweis:

Natürlich ist auch dieses Gesetzes nicht so, dass es nicht berechtigten Anlass zur Kritik gäbe.
Das „Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ hat die Kritik der Sozialverbände, Gewerkschaften und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung gesammelt und auf seinen Internetseiten veröffentlicht:

[www. Gleichstellungsgesetz-Niedersachsen-jetzt.de](http://www.Gleichstellungsgesetz-Niedersachsen-jetzt.de)

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1) § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt

„Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

2) Dem § 50 wird der folgende Absatz angehängt:

**„(3) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre
Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt
haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der
Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“**

3)

**In § 55 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 50,52, Abs. 8)“
durch den Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 1 und 2, §52 Abs. 8)“
ersetzt.**

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1988 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 37 wird der folgende Absatz 5 angehängt:

„(5) Die Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter stellt Muster der Stimmzettel unverzüglich nach der Herstellung der Stimmzettel den Blindenvereinen zur Verfügung, die ihre Bereitschaft zur Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter erklärt haben.“

2. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

Artikel 4 Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 1899, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches zur Verfügung zu stellen. Sie tritt darüber hinaus für die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit ein.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Jugendarbeit berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Landesebene nach § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzes anerkannt sind,“.

3. In § 8 werden im einleitenden Satzteil die Worte „der Zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

c) in Absatz 3 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „den zuständigen Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 1 Satz 1

„werden die Worte ‚infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte‘ durch die Worte ‚wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen‘ ersetzt.“

...

2. § 57 Satz 3 wird gestrichen

3. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Artikel 6
Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes
über Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen und
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure

In § 4 Nr. 8

des niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16 Dezember 1993 (Nds. GVBl. S.707), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) werden die Worte ‚infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen seiner Sucht‘ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 46a neu eingefügt:

1. Der Überschrift des Teiles II werden ein Semikolon und die Worte „behindertengerechte Straßen“ angefügt.
2. Nach § 46v wird der folgende § 46aa eingefügt
„§ 46 a
Behindertengerechte Straßen
„Straßen sind entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des Baulastträgers so auszubauen, dass
 1. die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen durch Orientierungshilfen und
 2. die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen durch barrierefreie Gehwegübergänge berücksichtigt werden.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

In § 2 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 642), werden die Worte „Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit“ durch die Worte „Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“ ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Ich haben fertig! ! !

**Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, Sie konnten mit meinen Ausführungen was anfangen.
Wenn nicht, beschweren Sie sich ruhig an geeigneter Stelle ...**

wenn Sie diese erreichen

Tschüss



BEHINDERTENBEAUFTRAGTER
DES LANDES NIEDERSACHSEN

Handreichungen für die Arbeit der Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten in Niedersachsen



Über die Arbeit des Landesbehindertenrates der letzten 10 Jahre haben wir unter anderen in den „Handreichungen für die Arbeit von Behindertenbeiräten und –beauftragten in Niedersachsen“ ausführlich berichtet. Die Broschüre kann von unserer Internetseite heruntergeladen werden.

www.Behindertenbeauftragter-Niedersachsen.de

[zurück](#)

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER
DES LANDES NIEDERSACHSEN

*Das Bürgerrecht
auf Gleichstellung –*

*Paradigmenwechsel
in der
Behindertenpolitik*

 Niedersachsen

Inhalt:

- Begrüßung, Karl Finke
- Das Diskriminierungsverbot als Bürgerrecht
Michael Findeisen
- Das Bürgerrecht auf Gleichstellung – Warum
Behinderte ihre Bürgerrecht einfordern müssen
Lothar Sandfort
- Antidiskriminierungsbestimmungen der
Europäischen Union
Klaus Körner
- Berichte aus den Arbeitsgruppen
Welche Diskriminierungen erleben
 - sog. geistigbehinderte Menschen
 - sog. körperbehinderte Menschen
 - sog. sinnesbehinderte Menschen
 - sog. schwerstpflegeabhängige Menschen

Anhang:

Die alltägliche Diskriminierung behinderter
Bürgerinnen und Bürger –
eine unvollständige Liste

[zurück](#)

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER
DES LANDES NIEDERSACHSEN

Wann, wenn nicht jetzt? Ein Gleichstellungsgesetz für Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur
Durchsetzung der Gleichstellung und
Verbesserung der Lebenssituation
behinderter Menschen

Inhalt:

- Vorwort
- Zusammenfassung des Gesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen
- Begründung

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER
DES LANDES NIEDERSACHSEN



**Das Ziel ist klar –
der Weg ist steinig**

Dokumentation der Anhörung zu einem
Gleichstellungsgesetz
in Niedersachsen

 Niedersachsen

Inhalt:

Teil I

- Vorwort

Teil II

- Zukunftsweisende Behindertenpolitik
gemeinsam gestalten – Antrag der SPD-
Fraktion
- Wann, wenn nicht jetzt? Ein Gleichstellungs-
gesetz – Kurzzusammenfassung

Teil III

- Schriftliche Stellungnahmen zur 63. Sitzung des
Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen
(einschl. Rückfragen und Antworten der Bericht-
ersteller

Teil IV

- Schriftliche Stellungnahmen zur Anhörung am
01.12.1999 durch den Behindertenbeauftragten
des Landes Niedersachsen

Teil V

- Presseerklärung:
Behindertenpolitik in aller Munde

[zurück](#)

Positionspapier

des Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung



zurück

Behindertengleichstellungsgesetz § 3 Abs. 3

- 3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband
- 1, nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
 2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
 3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
 5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist

[zurück](#)

Aus der Begründung zu § 1 (S.12)

**„Absatz 1 definiert den Begriff
,öffentliche Stellen‘. Das Gesetz ist
danach anzuwenden im Bereich der
Landes- und Kommunalverwaltung sowie
der sonstigen der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen.“**

[zurück](#)

Begriff der Schwerbehinderung nach SGB IX

§2 Abs. 2

Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

[zurück](#)

Aus der Begründung zu § 6 (S.15)

„Nach den Vorschriften der öffentlichen Bauverwaltung ist ein Neubau oder eine Um- oder Erweiterungsmaßnahme ‚groß‘, wenn die baulichen Maßnahmen Kosten von über 1 Mio. Euro auslösen.“

[zurück](#)

**Zu BITV:
(aus der Begründung, S. 19)**

„...Orientierungshilfe kann in diesem Zusammenhang die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (...) sein.“

[zurück](#)

Aufgaben der oder des Landesbeauftragten

- § 3 Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern
- § 4 Benachteiligungsverbot
- § 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen
- § 7 Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr
- § 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 9 Informationstechnik

[zurück](#)

Mitglieder des Landesbehindertenrates

- Die kommunalen Behindertenbeauftragten
- Je ein Mitglied der kommunalen Behindertenbeiräte
- Die im beratenden Ausschuss des Integrationsamtes vertretenen Behinderten- und Sozialverbände (z. Zt BdH, Lebenshilfe, SoVD und VdK)
- Eine Vertreterin des Nds. Netzwerks behinderter Frauen
- Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen

www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de

[zurück](#)

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

- (1) 1Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. 2Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) 1Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. 2Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

■

[zurück](#)

Begründung zu § 5/1 (Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen)

Absatz 1 erkennt die deutsche Gebärdensprache als selbstständige Sprache an. In Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Art. 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung soll klar gestellt werden, dass die deutsche Gebärdensprache als eine der deutschen Lautsprache ebenbürtige Form der Verständigung zu respektieren ist. **Absatz 2** erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache an.

Absatz 3 bestimmt, dass allen Untergruppen der Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen) sowie auch Menschen mit Sprachbehinderung das Recht zusteht, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen. Zur Gruppe der Menschen mit Hörbehinderung zählen auch taubblinde Menschen. Spezielle Kommunikationsformen sind ebenfalls von Absatz 3 erfasst. Hierzu gehören insbesondere das Lormen, das Fingerspelling und geführte Gebärden. Zu den Personen mit Sprachbehinderung gehören beispielsweise auch Menschen, die wegen einer autistischen Störung in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind.

Begründung zu § 5/2 (Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen)

Die Vorschrift regelt die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 4 für die in Absatz 2.1 genannten Stellen.

Diese werden danach grundsätzlich verpflichtet, einem Menschen mit Hörbehinderung (Ertaubte, Gehörlose oder Schwerhörige) oder einem Menschen mit Sprachbehinderung die Verwendung deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfe zu ermöglichen. Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz geht. Er ist in dem dafür notwendigen Umfang zu gewähren. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

...

Begründung zu § 7 (Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen)

Satz 3 soll angemessene Lösungen bei Prüfungen und Leistungsfeststellungen an Hochschulen ermöglichen.

**Kommunikationshelferinnen und –helfer sind insbesondere
Schriftdolmetscherinnen und –dolmetscher,
Simultanschriftdolmetscherinnen und –dolmetscher,
Oraldolmetscherinnen und –dolmetscher oder
Kommunikationsassistentinnen und Assistenten.**

Die Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes soll eine einheitliche Erstattungspraxis sicherstellen.

Als andere Kommunikationshilfen kommen akustisch-technische Hilfen oder grafische Symbolsysteme in Betracht.

Niedersächsisches Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen - Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz - NFVG -

§ 7 Verteilungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Leistungen nach [§ 4](#) werden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres verteilt.
- (2) Die regionsangehörigen Gemeinden erhalten von der Region Hannover für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die sie aufgrund von Verordnungsregelungen nach [§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#), auch in Verbindung mit [Satz 2, des Gesetzes über die Region Hannover](#) wahrnehmen und die in [§ 4](#) genannt sind, anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres die der Region Hannover für diese Aufgaben gezahlten Beträge, soweit ihnen für diese Aufgaben nicht bereits nach [§ 4](#) unmittelbar Leistungen zustehen.
- (3) Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gelten [§ 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung](#) und [§ 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung](#) entsprechend.
- (4) Die Leistungen werden bis zum 20. Juni eines jeden Jahres erbracht. Die [§§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2](#) sowie [§ 21 Abs. 5 NFAG](#) gelten entsprechend.